

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U1003

Knochenbruch

Entschädigung bei Knochenbruch :

Beträgt die Versicherungssumme für dauernde Invalidität zumindest EURO 75.000 (eine Unfallrente wird nicht berücksichtigt), so leistet der Versicherer eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EURO 365, wenn die versicherte(n) Person(en) nach einem Unfall einen Knochenbruch, unabhängig von der Anzahl der gebrochenen Knochen, erlitten hat (haben). Der knöcherne Abriss einer Sehne sowie Knochensplitterungen und ähnliche Verletzungen gelten nicht als Knochenbruch.

In der Familien-, Ehepartner- und Single & Kind-Unfallversicherung wird die Einmalentschädigung für jede versicherte Person, die einen Knochenbruch erlitten hat, erbracht. Diese Entschädigung steht für jede versicherte Person für ein und dasselbe Schadenereignis einmal zur Verfügung .